



Inhalt	Seite
<i>Bekanntmachung über Bewerbung f. d. Ehrenamt einer Verwaltungsrichterin/Verwaltungsrichters (2010-2015-1)</i>	189
<i>Bekanntmachung Hachinger-Bach-Str.</i>	190
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren - Beteiligung d. Öffentlichkeit - hier: Gelegenheit z. Information und Äußerung gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) - Beschleunigtes Verfahren - Stadtbezirk 4 Schwabing West</i>	191
<i>Öffentliche Bekanntmachung d. Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Weddingerstr. 2 - 4 (Gemarkung: Perlach Fl.Nr.: 1210/0) Neubau eines Supermarktes mit Tiefgarage (32 Stpl.) Aktenzeichen: 1.1-2007-69584-31</i>	192
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren Nr. 2034 (Aufstellungsbeschluss) Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied</i>	193
<i>Bekanntmachung Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdeter Stoffe (§§ 20 ff Gesetz über d. Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG); Produktenfermleitung Aalen - Unterpfaffenhofen; Antrag auf Genehmigung d. unbefristeten Betriebs d. Teilstücks Landsberg - Unterpfaffenhofen</i>	194
<i>Beteiligung d. Öffentlichkeit Frühzeitige Unterrichtung d. Öffentlichkeit über d. Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauBG Änderung d. Flächennutzungsplanes f. d. Bereich IV/25 Bahnlinie München-Augsburg, Bergsonstr. (nördl.), Bundesautobahn A (München Stuttgart (südl.), Bundesautobahnring A 99 (östl.) - Mühlangerstr./Langwied -</i>	195
<i>Änderung d. Flächennutzungsplanes m. integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich V/37 Domagkstr. (südl.), Leopoldstr. (östl.)</i>	196
<i>Entschädigungsregelung f. d. Selbstverwaltungsorgane der Unfallkasse München</i>	196
<i>Vollzug d. Wassergesetze u. d. Gesetzes über d. Umweltverträglichkeitsprüfung Staatl. Hofbräuhaus in München - Erlaubnis Antrag v. 20.05.2009, Tertiärgrundwasserentnahme aus d. Tiefbrunnen in d. Hofbräu Allee 1; Fl. Nr. 1706, Gemarkung Trudering</i>	197

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

197

Bekanntmachung über Bewerbungen für das Ehrenamt einer Verwaltungsrichterin bzw. eines Verwaltungsrichters beim Bayerischen Verwaltungsgericht München für die Amtsperiode 01.04.2010 bis 31.03.2015

Das Kreisverwaltungsreferat der Landeshauptstadt München hat dieses Jahr wieder eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter gem. § 28 Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- aufzustellen. Um diesen gesetzlichen Auftrag erfüllen zu können, bitten wir interessierte Bürgerinnen und Bürger der Stadt München, sich für dieses Ehrenamt zu bewerben. Es sollen sich nur Bürgerinnen und Bürger hierfür bewerben, welche bereit und in der Lage sind, das Amt des ehrenamtlichen Richters auch tatsächlich wahrnehmen zu können.

Aufgabe eines ehrenamtlichen Richters:

Der ehrenamtliche Richter wirkt bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit gleichen Rechten wie der Richter mit.

Wer kann das Ehrenamt ausüben ?

Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein und das 25. Lebensjahr vollendet haben. Er soll während des letzten Jahres vor seiner Wahl seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks gehabt haben.

Wer kann das Ehrenamt nicht ausüben ?

Ausgeschlossen sind Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben worden ist, welche hierzu führen könnte. Ebenso Personen, die wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind. Ferner Personen, die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind und Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

Weiterhin können folgende Personen nicht berufen werden:

- Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung.
- Richter,
- Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
- Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Wo und wie lange kann man sich bewerben ?

Durch förmliche Antragstellung auf Aufnahme in die Vorschlagsliste im Kreisverwaltungsreferat München. Die Eintragungsfrist in die Vorschlagsliste endet am 01.09.2009.

Für alle Fragen im Zusammenhang mit der Erstellung der Vorschlagsliste und für die Bewerbung zum Ehrenamt stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kreisverwaltungsreferat zur Verfügung.

**Kreisverwaltungsreferat München, Sachgebiet II/212
Ruppertstr. 11, Zimmer 65, 80466 München
Telefonisch können Sie uns erreichen unter**

Tel. 089/233-44460 oder Telefax 089/233-44412

Gleichzeitig werden auch die politischen Parteien und Wählergruppen, Gewerkschaften, Wohlfahrtsverbände, Berufsorganisationen und andere Interessengemeinschaften gebeten, geeignete Vorschläge beim Kreisverwaltungsreferat München einzureichen.

Das Kreisverwaltungsreferat München ist für diese Zwecke und für alle in diesem Zusammenhang entstehenden Rückfragen zu folgenden Zeiten erreichbar:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr
	14.00 Uhr – 18.30 Uhr
Freitag	7.00 Uhr – 12.00 Uhr

München, den 6. Juli 2009	Landeshauptstadt München Kreisverwaltungsreferat
	Dr. Blume-Beyerle

**Baugenehmigungsverfahren
Zustellung der Baugenehmigung**

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Der Landeshauptstadt München, Baureferat - Gartenbau wurde mit Bescheid vom 03.07.2009 gemäß Art. 59 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für Errichtung eines Rodelhügels in der Grünanlage Michaeliburg auf dem Grundstück Hachinger-Bach-Str. , Fl.Nr. 266/2, Gemarkung Berg am Laim unter Auflagen und Auflagenvorbehalt erteilt:

Der Bauantrag vom 03.07.2008 nach Plan Nr. 2008-17270 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2008-17270 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Befreiungen von folgenden §§ des Baugesetzbuches bzw. der Baunutzungsverordnung werden erteilt:

Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen Errichtung eines Rodelhügels innerhalb der Bereiche des Bebauungsplans Nr. 1725, die als „Flächen landschaftsgerecht zu gestalten und zu begrünen“ festgesetzt sind.

Begründung: Die Befreiung ist vertretbar, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist. Das vorgelegte Konzept richtet sich vorrangig an die Zielgruppe Kinder unter 12 Jahre und ist als Spielfläche

somit auch im Reinen Wohngebiet zulässig. Durch die Errichtung des Rodelhügels wird ein Aufenthalts- und Spielbereich für Kinder geschaffen.

Nachbarwürdigung:

Das Vorhaben kann unter Berücksichtigung der nachbarlichen Interessen genehmigt werden.

Der beantragte Rodelhügel befindet sich im Grünzug zwischen Hachinger-Bach-Straße und Michaeliburgstraße. Er wird im Endausbau eine Höhe von 4,50 m über dem vorhandenen Bestandsgelände haben. Die Rodelseite ist nach Norden ausgerichtet. Nach Süden ist der Hügel steil ausgebildet. Die Begrünung des Rodelhügels erfolgt als Kalkmagerrasen. Auf der westlichen, südlichen und östlichen Böschung ist eine Bepflanzung mit Bäumen vorgesehen, um die Rodelrichtung nach Norden vorzugeben. Über eine freigehaltene Trasse in der Bepflanzung ist der Hügel auch von Süden her begehbar.

Der Rodelhügel liegt in unmittelbarer Nähe zu einem Kindergarten und zwei Kindertagesstätten. Viele Familien mit kleineren Kindern wohnen in der näheren Umgebung. Der nächste zum Rodeln geeignete Hügel liegt ca. 600 m entfernt an der Echardinger Straße und nur durch das Überqueren von viel befahrenen Straßen zu erreichen. Daher ist der Bedarf nach einem Rodelhügel in diesem Grünzug am Hachinger Bach vorhanden.

In südlicher und westlicher Richtung in ca. 50 bis 70 m Entfernung zum Vorhaben befindet sich Wohnbebauung. Das Angebot richtet sich vorrangig an die Zielgruppe unter 12 Jahren. Bei dem Rodelhügel handelt es sich um eine Einrichtung, die - vergleichbar mit Kinderspielplätzen - mit der Wohnnutzung üblicherweise einhergeht und deren Auswirkungen (z.B. Geräusche) entsprechend von den Anwohnern als sozialadäquat hinzunehmen sind. Derartige Spielflächen sind auch in Reinen Wohngebieten zulässig.

Rodeln ist in München witterungsbedingt erfahrungsgemäß nur an wenigen Tagen im Jahr möglich. An diesen Wintertagen werden die Fenster der umliegenden Wohnungen kältebedingt in der Regel nur zu Lüftungszwecken geöffnet. Die Rodelfläche ist nach Norden ausgerichtet. Zu den anderen Richtungen werden entstehende Geräuschemissionen durch die Bepflanzung abgemildert und mögliche Beeinträchtigungen der umgebenden Wohnbebauung verringert. Eine wesentlich höhere Lärmbelästigung durch die Rodelnutzung ist im Vergleich zur im Bebauungsplan vorgesehenen landschaftsgerechten Gestaltung und Begrünung der Fläche mit Bäumen und Sträuchern, auf der ebenso Kinder spielen könnten, nicht zu erwarten.

Bei begründeten Lärmbeschwerden hat sich die Lokalbaukommission eine Spielzeitenbegrenzung in den Abendstunden vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO). Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Planungsreferat, Blumenstr. 28b, Zimmer 323, während folgender Sprechzeiten einsehen:
 Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
 Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 233 - 24829) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.
 Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.
 München, 03 Juli.2009

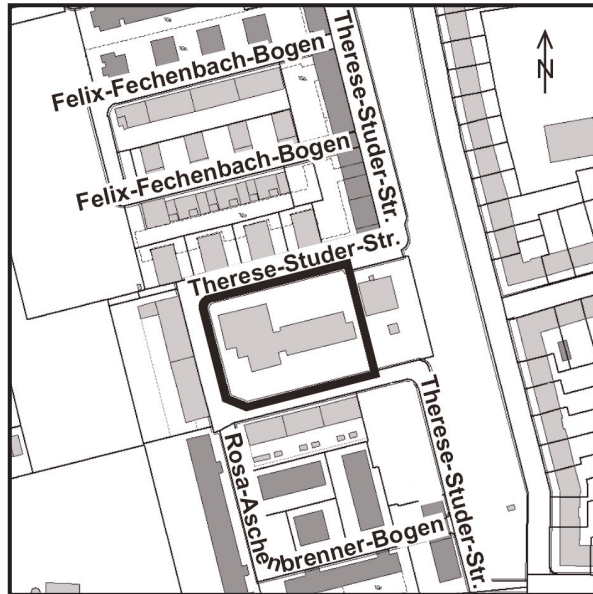
Landeshauptstadt München
 Referat für Stadtplanung
 und Bauordnung – HA IV
 Lokalbaukommission

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit - hier: Gelegenheit zur Information und Äußerung gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) - Beschleunigtes Verfahren -

Stadtbezirk 4 Schwabing-West

Umriffsplan



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2010
 Therese-Studer-Straße
 (Teiländerung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1905 a) ehem. militärgeographische Stelle der Bundeswehr (MilGeo)

Ziel und Zweck der Planung:

Auf dem bislang militärisch genutzten Areal sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung mit 3 Geschossen im nördlichen und südöstlichen Bereich des Planungsgebietes geschaffen werden. Insgesamt sollen 24 Wohneinheiten errichtet werden. Im südwestlichen Bereich des Planungsgebietes ist darüber hinaus die Errichtung von Ateliers für Künstlerinnen und Künstler in einem 2-geschossigen Gebäude geplant, in welchem im Erdgeschoss auch je nach Bedarf Nebenanlagen wie Gemeinschaftsräume, Abstellmöglichkeiten für Fahrräder, eine Hausmeisterwerkstatt oder ein überdachter Freiraum untergebracht werden können.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

- Beseitigung der Militärbrache
- Neuorientierung des Grundstückes unter Rücksichtnahme auf die bestehende Nachbarschaft
- Schaffung von Wohnraum
- Ermöglichung von Sonderformen der Nutzung oder Bauweise
- Nutzungskonzept mit möglichst geringer Auswirkung auf die vorhandene Erschließungskapazität
- Erhaltung des Baumbestandes soweit möglich und sinnvoll
- Erhaltung der Funktionen des Naturhaushaltes
- Öffnung des Geländes für Quartiersbewohnerinnen und Quartiersbewohner

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken und wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren kann, werden **vom 22. Juli 2009 mit 5. August 2009** an folgenden Stellen zur Einsicht bereitgehalten:

1. beim **Planungsreferat**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -) von Montag mit Freitag von 6:30 Uhr bis 20:00 Uhr,
2. bei der **Bezirksinspektion Nord**, Leopoldstraße 202 a (Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr, Freitag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr),
3. bei der **Stadtbibliothek Schwabing**, Hohenzollernstraße 16 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr und Mittwoch von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr).

Die Unterlagen zur Planung sind auch im Internet unter der Adresse **www.muenchen.de/plan** zu finden.

Äußerungen können während dieser Frist bei oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

München, 7. Juli. 2009

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Baugenehmigungsverfahren Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Grundbesitzergesellschaft Hufnagel wurde mit Bescheid vom 08.07.2009 gemäß Art. 72 BayBO (BayBO 1998) folgende Baugenehmigung für den **Neubau eines Supermarktes mit Tiefgarage (32 Stpl.) auf den Grundstücken Weddigenstr. 2 - 4**, Fl.Nr. 1210/9, 1210/10 und 1210/12 Gemarkung Perlach unter aufschiebenden Bedingungen mit Auflagen erteilt:

Der Bauantrag vom 19.09.2007, in der Fassung vom 29.05.2008 nach Plan Nr. 2008-013698 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 09/036684, Baumbestandsplan nach Plan Nr. 09/036684 und Baum- mit Freiflächenplan nach Pl. Nr. 09/036684/X (für das Grundstück Fl. Nr. 1212/6) wird hiermit unter folgenden aufschiebenden Bedingungen (Statik und Baumschutz als Sonderbau mit Auflagen zu den Punkten Stellplätze, Brandschutz, Auflagen der Unteren Naturschutzbehörde und Grundstücksverschmelzung genehmigt.

Hinweis:

Diese Baugenehmigung wird nach den bis zum 31.12.2007 geltenden Verfahrensvorschriften erteilt. Die inhaltliche Prüfung erfolgte nach der seit 01.01.2008 geltenden BayBO. Diese Vorschriften sind bei der Ausführung des Vorhabens zu beachten.

Ausnahmen und Befreiungen von folgenden §§ des Baugesetzbuches (BauGB) bzw. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie Abweichungen nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) werden erteilt:

1. Ausnahme gem. § 31 Abs. 1 BauGB i.V.m. dem Bebauungsplan Nr. 172a vom 30.10.1969, § 2 der Satzung wegen der Lage der Tiefgarage außerhalb des festgesetzten Bereichs.

Begründung:

Die Ausnahme ist möglich, da sich die TG weitgehend unter dem Gebäude befindet, so dass keine zusätzlichen Versiegelungen entstehen und die Ausnahme die Grundzüge der Planung nicht berühren.

2. Ausnahme gem. § 31 Abs. 1 BauGB, da sich der Einkaufsmarkt in Teilbereichen über Flächen, die im Bebauungsplan als Reines Wohngebiet festgesetzt sind, erstreckt.

Begründung:

Die Ausnahme ist möglich, da der Einkaufsmarkt zur Deckung des täglichen Bedarfs dringend benötigt wird und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

3. Befreiungen:

- a) Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen Überschreitung der Baugrenze durch die offenen Pkw- Stellplätze Nr. 7 -9 und 15-20.
- b) Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen Überschreitung der nördlichen Baugrenze durch das Gebäude inklusive Anfahrtsrampe und 2 Außentreppe auf einer Gesamtfläche von 526qm.
- c) Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen Überschreitung der südlichen Baugrenze durch eine Außentreppe mit 4 Steigungen.
- d) Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wegen 2 Pultdächer mit je 15° Dachneigung statt des festgesetzten Flachdachs.

Begründung zu den Befreiungen:

Die Befreiungen können erteilt werden, da durch geeignete Kompensationsmaßnahmen (ehemalige Parplatzfläche auf dem Grundstück Fl. Nr. 1209/2 wird zurückgebaut) für die Bauraumüberschreitungen ein Ausgleich geschaffen wurden, das Vorhaben zur Deckung des täglichen Bedarf für die Bewohner des Gebiets dringend benötigt wird und somit stadtplanerisch gewünscht ist sowie die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

4. Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 von Art. 28 Abs. 2 Nr. 2 BayBO wegen einer Brandabschnittslänge von 49,00 m.

Begründung:

Die Abweichung ist möglich, da durch geeignete Kompensationsmaßnahmen ein geeigneter Ausgleich geschaffen wurde, so dass Belange des Brandschutzes nicht entgegenstehen und die Branddirektion der Abweichung zugestimmt hat.

Nachbarwürdigung:

Die Zustellung der Baugenehmigung nach Art. 66 Abs.1 Satz 6 BayBO wird durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden

Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

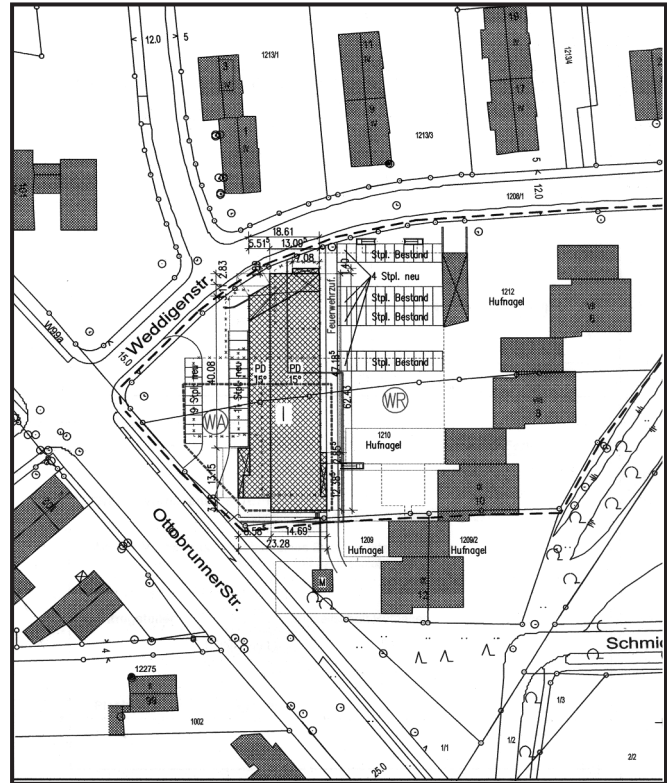
Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

München, den 08. Juli 2009

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO). Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.



**Bekanntmachungen Bauleitplanverfahren
hier: Aufstellungsbeschluss**

Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2034
Lochhausener Straße (südlich),
Mettnauer Straße (westlich),
Rossittener Straße und
Spatzenwinkel (nördlich),
Piroldstraße (östlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 480)

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Planungsreferat, Blumenstr. 19, Zimmer 320, während folgender Sprechzeiten einsehen:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 233 - 24725) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 01.07.2009 beschlossen, für das genannte Gebiet einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Ziel der Planung ist eine Ergänzung des Wohngebietes westlich der Mettnauer Straße und die Versorgung der geplanten Wohnbebauung und der Umgebung mit einer Kindertagesstätte.

Ferner soll eine attraktive und vielfältig nutzbare öffentliche Grünfläche mit Kinderspielplatz geschaffen werden. Eine Fuß- und Radwegverbindung zur Lochhausener Straße soll gesichert werden.

Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit - hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 29. Juli 2009 mit 9. September 2009

Stadtbezirk 21 Pasing-Obermenzing



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1997
Bahnlinie Hauptbahnhof – Pasing (südlich)
zwischen Am Knie und Willibaldstraße
und
Aufhebung der nicht überplanten Restbereiche
des Aufstellungsbeschlusses für den
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1997
- öffentliche Verkehrsfläche (Fuß- und Radweg) -

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -), **vom 29. Juli 2009 mit 9. September 2009**, Montag mit Freitag von 6:30 Uhr bis 20:00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zu den Schutzgütern Mensch/Bevölkerung, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser – Grundwasser und Landschafts-/ Ortsbild sowie sonstige Sachgüter.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/plan zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

Hinweis zur Änderung des räumlichen Geltungsbereiches des Aufstellungsbeschlusses:

Die nicht überplanten Restbereiche des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 1997 werden aufgehoben und sind schraffiert dargestellt.

München, 09.Juli.2009

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachung

**Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe (§§ 20 ff Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG);
Produktenfernleitung Aalen - Unterpfaffenhofen;
Antrag auf Genehmigung des unbefristeten Betriebs des Teilstücks Landsberg - Unterpfaffenhofen**

1.

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Verteidigung, dieser vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung Süd, Außenstelle München, ist Eigentümer und Betreiber der Produktenfernleitung Aalen – Unterpfaffenhofen. Für das Teilstück Leipheim – Landsberg dieser Fernleitung wurde mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 20.12.2007 (Az.: 55.1-3585-68-1-2006) die Genehmigung für den unbefristeten Betrieb erteilt. Für das Teilstück Landsberg – Unterpfaffenhofen wurde im o.g. Planfeststellungsbeschluss antragsgemäß eine bis zum 30.06.2009 befristete Betriebsgenehmigung erteilt.

Die Wehrbereichsverwaltung Süd beantragt nunmehr für das Teilstück Landsberg – Unterpfaffenhofen die Erteilung einer unbefristeten Gestattung zum Betrieb über den 30.06.2009 hinaus.

Das Vorhaben bedarf gemäß § 20 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 19.3.1 der Anlage 1 zum UVPG einer Planfeststellung mit Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil dieses Planfeststellungsverfahrens.

Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens, für die Entscheidung über die Planfeststellung sowie für Informationen, Fragen und Stellungnahmen ist die Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München.

Durch die Rohrleitungsanlage unmittelbar betroffen sind Grundstücke in der Gemeinde Alling, Stadt Fürstenfeldbruck, Stadt Germering, Gemeinde Jesenwang, Gemeinde Landsberied, Gemeinde Moorenweis, Gemeinde Schöngesing, Gemeinde Geltendorf, Gemeinde Weil, Gemeinde Gilching und der Gemeinde Krailling.

Darüber hinaus kann eine Betroffenheit der Landeshauptstadt München nicht ausgeschlossen werden.

2.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen einschließlich Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG) liegen in der Zeit vom **20.07.2009** bis einschließlich **19.08.2009** (Auslegungsfrist) während der Dienststunden (Montag, Dienstag, Mittwoch 09:30 bis 15:00, Donnerstag 09:30 bis 18:00, Freitag von 09:30 bis 12:30) an folgendem Ort zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann während der Auslegungsfrist sowie bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 02.09.2009 (Einwendungsfrist) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München oder bei der Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, Sachgebiet UW 23 Wasserrecht, Bayerstraße 28 a, 80335 München Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen und Name und Anschrift des Einwenders enthalten. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnet wird, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

3.

Die Regierung von Oberbayern wird die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Antragsteller, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin erörtern, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin, Abgabe von Stellungnahmen oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

6.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Regierung von Oberbayern entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die

Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

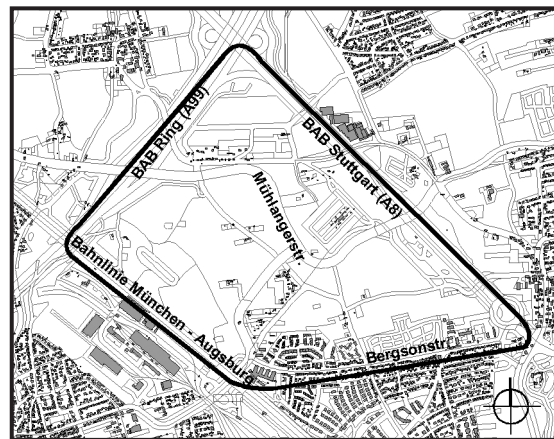
München, 09. Juli. 2009

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit
und Umwelt
RGU-UW 23

**Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit -
hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1
des Baugesetzbuches (BauGB)**

Stadtbezirk 21 Pasing-Obermenzing
Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied

Umgriffsplan



Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich IV/25
Bahnlinie München-Augsburg, Bergsonstraße (nördlich),
Bundesautobahn A 8 München Stuttgart (südlich),
Bundesautobahnring A 99 (östlich)
- Mühlangenerstraße / Langwied -

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1
Baugesetzbuch

Planungsdarlegung vom 27.07.2009 mit 07.09.2009

Wesentliche Ziele und Zwecke der Planung:

- Bereitstellung von ca. 50 ha Flächen für gewerbliche Nutzungen; davon ca. 14 ha für die Ansiedlung einer Brauerei und ca. 4 ha zusätzlicher Fläche für Betriebe der Ver- und Entsorgung. Konzentration dieser gewerblichen Siedlungsflächen südlich des Autobahnkreuzes A 99 / A 8.
- Maßvolle Ergänzung des Wohngebietes Neu-Langwied.
- Erhaltung eines durchgängigen Freiraums und Aufwertung in seiner ökologischen Qualität und Erschließung für Erholung.

Die Unterlagen mit Beschreibung werden zur Einsicht vom 27.07.2009 mit 07.09.2009 an folgenden Stellen dargelegt:

1. Beim **Planungsreferat**, Blumenstraße 28 b, 80331 München, (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a) von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 20.00 Uhr.
2. Bei der **Bezirksinspektion West**, Landsberger Straße 486, 81241 München (Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr mit Freitag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr).
3. In der **Stadtbibliothek Neuaußing**, Radolfzellerstraße 15, 81243 München und bei der Stadtbibliothek Pasing, Bäckerstraße 9, 81241 München (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10:00 - 19:00 Uhr und Mittwoch von 14:00 - 19:00 Uhr).

Die Planunterlagen mit Begründung sind auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/plan zu finden

Äußerungen können bis zum 07.09.2009 bei oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Die Entscheidung darüber wird durch den Stadtrat getroffen.

Herr Kling, Planungsreferat HA I, Blumenstraße 31, Zimmer 323, Tel. 233 - 22830 steht für Auskünfte und Einzelrörterungen während der Dienstzeit Montag mit Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr zur Verfügung. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Eine Erörterung in größerem Rahmen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung kann bis spätestens 07.09.2009 beantragt werden. Wenn mehrere Anträge auf öffentliche Erörterung eingehen, erfolgt die Bekanntgabe des Erörterungstermins am 20.10.2009 in diesem Blatt.

München, 13.7.2009 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/37, Domagkstraße (südlich), Leopoldstraße (östlich)

Die vom Stadtrat beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/37, Domagkstraße (südlich), Leopoldstraße (östlich) wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 30.06.2009 - Az. 34.1-4621-M-5/09 - gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der Zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zur Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung - Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 319, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 233-24178). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 8. Juli 2009

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Entschädigungsregelung für die Selbstverwaltungsorgane der Unfallkasse München

Gemäß § 41 SGB IV i.V. mit § 34 Abs. 2 SGB IV gilt für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und Ausschüsse der Unfallkasse München folgende Entschädigungsregelung:

1. Fahrtkostenerstattung

Bei Benutzung der regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel zu Wasser und zu Lande werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten der 1. Klasse erstattet, bei Flugreisen die Kosten der Economy (Touristen-)klasse. Die durch die Organtätigkeit bedingte Benutzung eines Fahrzeuges wird durch die Wegstreckenentschädigung gem. Art. 6 Abs. 1 BayRKG abgegolten. Für die Mitnahme anderer Sitzungs- bzw. Tagungsteilnehmer wird eine Mitnahmenschädigung gem. Art. 6 Abs. 2 BayRKG gewährt. Im übrigen gilt das Bayer. Reisekostengesetz.

2. Tage- und Übernachtungsgeld

Das Tage- und Übernachtungsgeld wird nach dem Bayer. Reisekostengesetz gewährt.

3. Pauschbetrag für Zeitaufwand

Als Pauschbetrag für Zeitaufwand für Sitzungen ist unabhängig von der Dauer der Sitzungen der Betrag von 50,00 Euro zu zahlen. Der Pauschbetrag kann unbeschadet der Anzahl der Sitzungen für jeden Kalendertag nur einmal gewährt werden.

4. Vorsitzendenpauschalen

Den Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane und ihren Stellvertretern werden die für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen entstehenden notwendigen Auslagen durch nachstehende Pauschalbeträge abgegolten:

Vorsitzende(r) des Vorstandes und sein/e Stellvertreter(in) **mtl. 56,00 €**

Vorsitzende(r) der Vertreterversammlung und sein/e Stellvertreter(in) **mtl. 28,00 €**

Der Zeitaufwand für die Vorsitzendentätigkeit außerhalb der Sitzungen wird wie folgt abgegolten:

Vorsitzende(r) des Vorstandes und sein/e Stellvertreter(in) **mtl. 260,00 €**

Vorsitzende(r) der Vertreterversammlung und sein/e Stellvertreter(in) **mtl. 65,00 €**

5. Die Entschädigungsregelung tritt zum 01.07.2009 in Kraft und ersetzt die Entschädigungsregelung vom 27.11.2001.

Die Entschädigungsregelung wurde am 22.06.2009 von der Vertreterversammlung der Unfallkasse München beschlossen.

Die Entschädigungsregelung vom 22.06.2009 wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen mit Schreiben vom 30.06.2009 (Az: III 4/4413/1/09) gem. §§ 41 Abs. 4 Satz 3, 90 Abs. 2 SGB IV in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 AGSG genehmigt.

München, 9. Juli 2009 gez. Miller
Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Staatliches Hofbräuhaus in München – Erlaubnisantrag vom 20.05.2009, Tertiärgrundwasserentnahme aus den Tiefbrunnen in der Hofbräu Allee 1; Fl. Nr. 1706, Gemarkung Trudering

Am Betriebsstandort in der Hofbräu Allee 1 betreibt das Staatliche Hofbräuhaus in München seit Jahren eine Brunnenanlage zur Trinkwasserversorgung der Brauerei. Für die jährliche Tertiärgrundwasserförderung von bis zu 180.000 m³ aus dem Tiefbrunnen liegt eine beschränkte Erlaubnis bis zum 31.12.2009 vor. Da die Brauerei den Tiefbrunnen zu unveränderten Konditionen weiter betreiben will, beantragte sie mit Schreiben vom 20.05.2009 die erneute wasserrechtliche Erlaubnis. Dem Antrag wurde eine Studie der Technischen Universität München – Wissenschaftszentrum Weihenstephan vom 08.05.2009 über die Wasserbedarfssituation beigefügt.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 17 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3d des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage II Nr. 13.3.2 zum BayWG (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Mio m³) war im Rahmen einer allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen,

dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist. Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 2075 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47583) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 3. Juli 2009 Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und Umwelt
RGU-UW 23

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

BRH-Taschenbuch 2009: Ratgeber für Versorgungsempfänger, Rentner und Hinterbliebene. Mit hilfreichen Hinweisen für den Seniorenalltag. Hrsg. von Wilhelm Schmidbauer und Nicole Banten. - Regensburg: Walhalla, 2009. 176 S. ISBN 978-3-8029-1368-6; € 14,50.

Das Jahrbuch informiert die Pensionäre, Rentner oder Hinterbliebenen von ehemaligen Angehörigen des öffentlichen Dienstes über die neuesten gesetzlichen Änderungen. In der aktuellen Ausgabe informiert der Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen u.a. über folgende Themen:

- der neue Gesundheitsfonds
- private Krankenversicherung
- die neuen Basisstarife in der privaten Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Sozialversicherung
- Sonderzahlungen
- Besoldungsanpassung
- das neue Dienstrechtsneuordnungsgesetz
- die neue Besondere Monatslohnsteuertabelle vom 4. März 2009

Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts. - 3., Neubearb. und erw. Aufl. - München: Beck. Bd. 5: Verein, Stiftung bürgerlichen Rechts. Hrsg. von Volker Beuthien und Hans Gummert. - 2009. LIX, 1861 S. ISBN 978-3-406-53229-0; € 145.-

Das Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts bietet eine systematische und umfassende Darstellung der verschiedenen Gesellschaftsformen. Die neue Auflage wurde von bisher vier Bänden auf fünf Bände erweitert. Jetzt liegt zum ersten Mal der fünfte Band „Verein, Stiftung bürgerlichen Rechts“ vor. Der neue Band trägt der erheblichen Bedeutung Rechnung, die die Gestaltungsformen „Verein“ bzw. „Verband“ und „Stiftung bürgerlichen Rechts“ in der Praxis erlangt haben. In 119 Kapiteln wird das Recht der Vereine und Stiftungen bürgerlichen Rechts fundiert dargestellt - von der Gründung bis zur Liquidation. Dogmatische Strukturen und Zusammenhänge werden problembezogen erläutert. Entsprechend den übrigen Bänden

des Handbuches werden Rechnungslegung und Steuerrecht integriert mitbehandelt.
Ein differenziertes Sachregister und ein detailliertes Inhaltsverzeichnis erschließen das Handbuch.

Schmitt, Joachim; Robert Hörtnagl und Rolf-Christian Stratz: Umwandlungsgesetz. Umwandlungssteuergesetz. - 5. Aufl. - München: Beck, 2009. XXVII, 1943 S. ISBN 978-3-406-58117-5; € 152.-

Der Kommentar erläutert das Umwandlungsgesetz und Umwandlungssteuergesetz sowie das Spruchverfahrensgesetz und die umwandlungsrechtlichen Vorschriften der SE-VO aus gesellschafts- und steuerrechtlicher Sicht. Das Werk behandelt alle Rechtsformen der Personen- und Kapitalgesellschaften. Der Band orientiert sich dabei an den Bedürfnissen der Praxis. Die Neuauflage berücksichtigt das 2. UmwÄndG, das die grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften ins UmwG integriert, die Schwester-Fusion vereinfacht und den Vermögensübergang bei Spaltungen erleichtert. Das Werk erfasst die grundlegenden Änderungen durch SEStEG und erläutert auch die Änderungen durch das UnternehmenssteuerreformG 2008 und das JahressteuerG 2008. Die Änderungen der FGG-Reform, die zum 1.9.2009 in Kraft treten, sind in die Kommentierung des UmwG und des SpruchG bereits eingearbeitet.

Straßenverkehrsrecht. Straßenverkehrsgesetz, Straßenverkehrs-Ordnung... Von Peter Hentschel. Fortgeführt von Peter König und Peter Dauer. - 40., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2009. XX, 1753 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 5) ISBN 978-3-406-58082-6; € 108.-

Das Standardwerk kommentiert das Straßenverkehrsrecht:

- Straßenverkehrsgesetz (StVG)
- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
- Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)
- Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
- einschlägige Bestimmungen aus Strafgesetzbuch und Strafprozessordnung.

In die Neuauflage mit Rechtsstand Oktober 2008 sind wieder die Änderungen aus der jüngsten Zeit eingearbeitet, u.a.:

- die umfassenden Neuregelungen im Führerscheinrecht durch die 4. VO zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften
- VVG-Reform
- neue Haftungshöchstbeträge der §§ 12, 12a StVG
- Alkoholverbot für Anfänger
- Neufassung der Liste der berauschenden Mittel und Substanzen
- die Änderungen der Bußgeldkatalog-Verordnung auf der Grundlage der Drucksachen.

Die Rechtsprechung und Literatur sind aktualisiert. Ein ausführliches Register erschließt den Kommentar.

Langenbrinck, Bernhard, Peter Litzka und Sabine Kulok: Altersteilzeit im öffentlichen Dienst für Tarifbeschäftigte. Handbuch für die Praxis. - 5. Aufl. - München: Rehm, 2008. XXIII, 576 S. ISBN 978-3-8073-2307-7; € 29,80.

Hinsichtlich Altersteilzeit-Vereinbarungen im öffentlichen Dienst sind drei Grundlagen relevant:

- der Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ)
- das Altersteilzeitgesetz
- die Durchführungsanweisung der Bundesagentur für Arbeit (DA).

Die Durchführungsanweisung ist von zentraler Bedeutung. Hier sind die Voraussetzungen festgeschrieben, die für die Zuschüsse durch die BA gelten. Ergänzend zu den drei Vorschriften ist der Altersteilzeit-Tarifvertrag ausführlich erläutert, wobei jeweils auf die Durchführungsanweisung der BA hingewiesen wird. Darüber hinaus sind zahlreiche Arbeitshilfen, Tabellen, Übersichten, Berechnungsbeispiele, Antrags- und Vertragsmuster enthalten. Die Neuauflage berücksichtigt die zwischenzeitlich durch die Rechtsprechung eingetretenen Änderungen. Die jeweils einschlägigen Berechnungsvorgaben sind in aktueller Form dargestellt.

Grundgesetz. Kommentar. Hrsg. von Michael Sachs. - 5. Aufl. - München: Beck, 2009. LIX, 2591 S. ISBN 978-3-406-58043-7; € 168.-

Der Kommentar bietet eine Darstellung des Grundgesetzes in einem Band und will bei größtmöglicher Konzentration auf eine breitere Fundierung nicht verzichten. Jedem Artikel ist ein Block von Materialien zur Entstehungsgeschichte und Fortentwicklung vorangestellt, ebenso die wichtigsten Leitentscheidungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung und ein Verzeichnis mit weiterführender Literatur. Die Rechtsvergleichung im Bundesstaat wird durch Hinweise auf das Landesverfassungsrecht erleichtert. Die übernationale Einbindung des Grundgesetzes wird verdeutlicht durch Angabe maßgeblicher Rechtsquellen des Völker- und Europarechts. Die Neuauflage bringt den Kommentar auf den Stand Sommer 2008. Eingearbeitet wurden die ersten Erfahrungen der Praxis und deren Bewertungen in der Literatur mit der Föderalismusreform, die insbesondere die Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen sowie die Finanzverantwortung zwischen Bund und Ländern neu regelt. Zudem sind sämtliche grundlegenden Urteile des Bundesverfassungsgerichts der jüngsten Zeit berücksichtigt.

Mayer, Günter: Richtig handeln im Trauerfall. Kostspielige Fehler vermeiden. Vorsorge treffen zu Lebzeiten für sich selbst und andere. - 2. aktual. Aufl. - Regensburg: Walhalla, 2009. 144 S. (Walhalla Rechtshilfe) ISBN 978-3-8029-3397-4; € 9,95.

Der Ratgeber erläutert verständlich, was Angehörige nach einem Todesfall beachten müssen, um alle notwendigen Regelungen schnell und richtig zu treffen. Behandelt werden Fragen, was im Umgang mit dem Beerdigungsinstitut, der Bank, den Versicherungen und dem Nachlassgericht zu bedenken ist. Aber auch Fragen zur Aufgabe einer Mietwohnung werden angesprochen. Die Neuregelungen durch die Erbschaftsteuerreform sind berücksichtigt. Zudem gibt der Autor viele Anregungen, welche

Regelungen noch zu Lebzeiten getroffen werden können, um mögliche Komplikationen bereits im Vorfeld zu vermeiden. Mustertexte sowie Erläuterungen zum Bestattungsrecht in den unterschiedlichen Bundesländern runden den Ratgeber ab.

Marko, Volker: Private Krankenversicherung nach GKV-WSG und VVG-Reform. - München: Beck, 2009. XIX, 204 S. ISBN 978-3-406-58347-6; € 34.-

Im Rahmen des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes (GKV-WSG) wurde das Recht der privaten Krankenversicherung in wesentlichen Punkten neu gestaltet. Zunächst führt der Autor die grundlegenden Neuregelungen des Rechts der privaten Krankenversicherung im Rahmen der VVG-Reform 2008 aus. Im Hauptteil erläutert das Werk die Neuregelungen des Versicherungsvertrags- und -aufsichtsrechts im Rahmen des GKV-WSG:

- Einführung einer allgemeinen Pflicht zur Versicherung
- Einführung und Ausgestaltung eines brancheneinheitlichen Basisstarifs mit Kontrahierungszwang
- Neuregelung des Tarifwechselrechts
- Informations- und Beratungspflicht des Versicherers im Zusammenhang mit dem Wechselhalbjahr 2009
- verfassungsrechtliche Aspekte der Einführung des Basisstarifs

Im letzten Teil werden die wesentlichen privatkrankenversicherungsrelevanten Änderungen des Sozialrechts im Rahmen des GKV-WSG und deren Auswirkungen auf den Wettbewerb zwischen der privaten Krankenversicherung und der gesetzlichen Krankenversicherung dargestellt.

Nitze, Gottfried: Taschenlexikon des neuen Beihilferechts. ABC der Kranken- und Pflegefürsorge. Für Beamte, Soldaten und Versorgungsempfänger. Ausgabe 2009. - 19. Aufl. - Regensburg: Walhalla, 2009. 944 S. ISBN 978-3-8029-1446-1; € 22.-

Die Ausgabe wurde völlig neu bearbeitet. In über 600 Stichworten erläutert der Autor die Novellierung des Beihilferechts durch die Bundesbeihilfeverordnung einschließlich der Verwaltungsvorschriften. Zahlreiche Verweisungen vernetzen die Stichworte miteinander. Der Ratgeber basiert auf dem Beihilferecht des Bundes. Vom Bundesrecht abweichendes Beihilferecht der Länder wird in seinen Grundzügen jeweils wiedergegeben. Der Beihilfeanspruch und seine Verwirklichung wurden teilweise grundlegend umgestaltet. Betroffen sind insbesondere die Beihilfe für Ehegatten, für im Basisstarif Versicherte sowie die ambulante Palliativ-Versorgung. Geändert hat sich auch der Anspruch bei Implantatversorgung, Material- und Laborkosten zahnärztlicher Leistungen, häuslicher Krankenpflege und nichtverschreibungspflichtigen Arzneimitteln. Neu gefasst sind u.a. die Regelungen über Eigenbehalte und die Zuordnung von Kindern beim Vorliegen mehrerer Beihilferechtigungen. Darüber hinaus wurde die Anerkennung im Ausland entstandener Kosten erleichtert.

Stephan, Alexander: Die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden auf dem privatisierten Telekommunikationsmarkt. - München: Vahlen, 2009. LI, 316 S. (Studien zum öffentlichen Recht und zur Verwaltungslehre; 79) ISBN 978-3-8006-3631-0; € 60.-

Die Untersuchung hinterfragt kritisch, ob das einfache Recht in Form der einschlägigen Kommunalgesetze der Länder auf einen Marktzutritt der Gemeinden eingerichtet ist, und ob verfassungsrechtliche Bestimmungen, wie das kommunale Selbstverwaltungsrecht, das kommerzielle Angebot kommunaler Telekommunikationsdienstleistungen nicht ohnehin legitimieren. Die Dissertation führt zu einer Vielzahl grundsätzlicher Fragestellungen des Staats- und Verwaltungsrechts, u.a.:

- Zulässigkeit staatlicher Wettbewerbsteilnahme
- Verhältnis von Staatsaufgaben und gesellschaftlicher Staatsregulierung
- Bedeutung des Wirtschaftlichkeitsprinzips
- Stellung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie
- Grundrechtsfähigkeit der öffentlichen Hand in privatrechtlicher Unternehmensform.

Marburger, Horst: Schadensersatz bei ärztlichen Kunstfehlern. Ihre Ansprüche bei Ärztepfusch. - Regensburg: Walhalla, 2009. 144 S. (Walhalla Rechtshilfe) ISBN 978-3-8029-7404-5; € 9,95.

Der Autor informiert über Schadensersatzansprüche bei Behandlungsfehlern durch Ärzte. Er klärt den Begriff ärztlicher Behandlungsfehler und beschreibt die verschiedenen Arten von ärztlichen Fehlern. Der Band skizziert die Arzthaftung und die Krankenhaushaftung und stellt die materiellen Ansprüche dar. Der Verfasser geht zudem auf Ersatz für entgangenen Unterhalt und auf die Verjährung ein. Beispiele aus der Praxis und einschlägige Gerichtsurteile verdeutlichen die Materie. Im Anhang findet der Ratsuchende wichtige Adressen von Ansprechpartnern.

**Münchener Prozessformularbuch. - 3. Aufl. - München: Beck.
Bd. 2. Privates Baurecht. Hrsg. von Wolfgang Koeble. - 2009. XXXII, 909 S. Mit CD-ROM. ISBN 978-3-406-57646-1; € 118.-
Bd. 7. Verwaltungsrecht. Hrsg. von Heribert Johlen. - 2009. XXXIV, 1506 S. Mit CD-ROM. ISBN 978-3-406-57667-6; € 148.-**

Insgesamt 7 Bände des Münchener Prozessformularbuchs bringen eine erhebliche Erweiterung und Vertiefung der im einbändigen Beck'schen Prozessformularbuch zusammengefassten Muster und Anträge. Die Darstellung der einzelnen Anträge folgt dem bewährten Vorbild. Der zweite Band des Münchener Prozessformularbuchs fasst die in der Praxis gebräuchlichen Muster zum privaten Baurecht zusammen. Das Werk bietet bei der Formulierung von Anträgen und Schriftsätzen Unterstützung. Das materielle Recht des Bauprozesses wird in den Anmerkungen ausführlich dargestellt. Die Neuauflage berücksichtigt das Forderungssicherungsgesetz. Zudem sind erweiterte Ausführungen zum Bau- und Architektenrecht enthalten. In dem siebten Band wird das in viele Fachbereiche ausdifferenzierte besondere Verwaltungsrecht ausführlich behandelt, u.a.: Grundformen der Rechtsbehelfe, Öffentliches Baurecht, Um-

weltrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Kommunalabgabenrecht, Öffentliches Dienstrecht, Ausbildungs- und Prüfungsrecht, Status- und Aufenthaltsrecht, Staatshaftungsrecht. Dabei wird besonders Wert auf die in der Praxis häufigsten und wichtigsten Fallgestaltungen gelegt. Fachspezifische Antrags- und Klageformen werden mit den jeweils materiell- und verfahrensrechtlich relevanten Aspekten erläutert. Die einschlägige Rechtsprechung ist eingearbeitet.

In die Neuauflage ist die Föderalismusreform und die weitgehende Abschaffung des Widerspruchsverfahrens eingearbeitet. Auch Teile des Status- und Aufenthaltsrechts sind grundlegend überarbeitet.

Die Neuauflagen bringen die Formularbücher auf den Stand Januar 2009. Die zahlreichen neuen Entscheidungen zu den jeweiligen Themen sind berücksichtigt. Die beigefügte CD-ROM in jedem Band enthält alle Mustertexte, die mit einer Textverarbeitung weiter genutzt werden können.

Neuhaus, Kai-Jochen: Berufsunfähigkeitsversicherung. Begründet von Wolfgang Voit. - 2., völlig neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2009. XXI, 689 S. ISBN 978-3-406-56632-5; € 98.-

Der Band erläutert systematisch die Berufsunfähigkeitsversicherung, die seit der Reform des Versicherungsvertragsgesetzes zum 1.1.2008 in den §§ 172 - 177 VVG geregelt ist. Die aktuellen Musterbedingungen 2008 des GdV zur Berufsunfähigkeitsversicherung sind eingearbeitet und werden den früheren Bedingungen gegenüber gestellt.

Der Autor referiert in übersichtlicher Form den Meinungsstand und bietet eigenständige Lösungsansätze für die Praxis. Das Werk beschreibt alle praxisrelevanten Änderungen für die Alt- und Neuversicherungen. Eingegangen wird auf die AGB-Kontrolle formularvertraglicher Klauseln. Der Band informiert über das neue Vermittlerrecht und die neue Vermittlerhaftung. Inhalt und Grenzen der Berufsunfähigkeitsversicherung sind durch die Rechtsprechung geprägt, weshalb die Judikation auch einen Schwerpunkt bildet. Zahlreiche Fallbeispiele, Musterklauseln und Praxishinweise runden das Werk ab.

Wehrpflichtgesetz. Kommentar. Begründet von Werner Scherer ... Fortgeführt von Dieter Walz. - 7., grundlegend neu bearb. Aufl. - München: Vahlen, 2009. XV, 525 S. (Vahlers Kommentare) ISBN 978-3-8006-3544-3; € 98.-

Das Werk kommentiert die Vorschriften des Wehrpflichtgesetzes.

Die Darstellung behandelt ausführlich das für den Rechtsalltag wichtige Kriegsdienstverweigerungs- und Musterungsverfahren einschließlich der gerichtlichen Überprüfbarkeit der Tauglichkeitsentscheidung.

Das Wehrpflichtgesetz wurde durch das Streitkräftereserve-Neuordnungsgesetz stark geändert und anschließend neu gefasst. In die Neuauflage sind auch die veränderten Einsatzbereiche der Bundeswehr und ihre neue Ausrichtung eingearbeitet. Diese erheblichen inhaltlichen Änderungen basieren auf dem Wehrrechtsänderungsgesetz 2008 und sind ausführlich erläutert.

Im Anhang befinden sich zusätzlich die Wehrdienstverstattungsverordnung und die Wehrerfassungsverwaltungsvorschrift.

Wiebel, Emil und Rainer Bauer: Der Feldgeschworene. Erläuterte Ausgabe der für Feldgeschworene geltenden Vorschriften. - 28., überarb. Aufl. - Heidelberg: Jehle, 2009. IX, 119 S. ISBN 978-3-7825-0524-6; € 29,80.

Der Band bietet eine Textsammlung mit Erläuterungen zu den wesentlichen Bestimmungen rund um das Ehrenamt des bayerischen Feldgeschworenen:

- das Abmarkungsgesetz
- die Feldgeschworenenordnung
- die Feldgeschworenenbekanntmachung.

Die Neuauflage berücksichtigt die letzten Änderungen des Abmarkungsgesetzes und Änderungen, die sich durch andere Gesetzesänderungen ergaben wie beispielsweise im Rahmen der Gemeindeordnung, des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes sowie relevanter Vorschriften des Beamtenrechts.